



Bundesministerium für Arbeit
Taborstraße 1–3
1020 Wien

Wien, 27. Mai 2021
GZ 301.371/011–P1–3/21

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter–Urlaubs– und Abfertigungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 4. Mai 2021, GZ: 2021–0.268.808, im Betreff genannten Entwurf und nimmt dazu aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

1.1 Allgemein

(1) Der Entwurf verfolgt zufolge der ihm zugrunde liegenden Erläuterungen unter anderem das Ziel der „Vereinfachung bestehender Prozesse (...) für Kontrollen zur Reduzierung von Lohn– und Sozialdumping und zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften“. Das Identitäts–Managementsystem zur Erfassung von aktuellen, relevanten Daten von auf Baustellen beschäftigten Personen soll eingeführt werden, „(u)m Lohn– und Sozialdumping sowie Sozialbetrug und illegale Beschäftigung in der Bauwirtschaft noch besser bekämpfen zu können“.

(2) Der RH zeigte in seinen bisherigen Prüfungsfeststellungen die Problematik von systematischem Sozialbetrug (besonders jenem mittels Scheinfirmen) speziell im Bau– und Baunebengewerbe auf. In seinem Bericht „Register im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; Follow–up–Überprüfung“ (Reihe Bund 2017/39, TZ 2) stellte der RH fest, dass das (damalige) Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und der (damalige) Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die Empfehlung des RH, mögliche Indikatoren bezüglich Aktivierung einer Scheinfirma zu definieren und die Register der Sozialversicherung auf diese – unter Beachtung des Datenschutzes und der rechtlichen Rahmenbedingungen – automationsunterstützt auszuwerten, um-

gesetzt hatten, weil die entsprechenden Bundesgesetze Indikatoren (Daten) hinsichtlich Scheinfirmen definierten und eine automatisationsunterstützte Auswertung durch die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse als Kompetenzzentrum dieser Analysen festlegten.

(3) Im Sinne dieser Ausführungen befürwortet der RH Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung, die auch dazu beitragen, den Grundsätzen der Steuergerechtigkeit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung eine größere Beachtung zu schenken. Zudem erachtet der RH die Bekämpfung von Sozialbetrug und Lohndumping als ein für den Schutz des Wirtschaftsstandorts und der Wettbewerbsfähigkeit zentrales Ziel. Aus Sicht des RH kann das geplante Identitätsmanagement-System zur Erreichung dieses Ziels beitragen.

1.2 Zu § 34 (Bau-ID)

(1) Nach der geplanten Bestimmung soll die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (**BUAK**) zur Errichtung und zum Betrieb eines Personalinformationssystems zur Unterstützung der auf einer Baustelle tätigen Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber bei ihren Prüf- und Dokumentationspflichten, zur Unterstützung der Einsichtsmöglichkeit von Beschäftigten in die für sie insbesondere bei der BUAK gespeicherten Daten und zur Unterstützung der BUAK bei der Vollziehung der ihr zur Bekämpfung des Lohn- und Sozialdumpings und des Sozialbetrugs übertragenen gesetzlichen Aufgaben, insbesondere durch Verbesserung der Kontrollabläufe, berechtigt sein. Die BUAK soll sich zu den genannten Zwecken einer GmbH im Sinne des § 18a BUAG (Bau-ID GmbH) bedienen.

(2) Die Erläuterungen enthalten keine Ausführungen darüber, weshalb mit der Errichtung und dem Betrieb des Personalinformationssystems die Bau-ID GmbH befasst werden soll. Da bei der gewählten Konstruktion umfassende datenschutzrechtliche Überlegungen anzustellen sind, wären diesbezügliche Erläuterungen wünschenswert.

1.3 Zu § 34b Abs. 2 (Datenverarbeitung bei Verwendung der Bau-ID auf der Baustelle)

(1) Die zuständigen Krankenversicherungsträger und die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz des Amtes für Betrugsbekämpfung sollen gemäß der vorgeschlagenen Bestimmung verpflichtet sein, der BUAK näher genannte Daten von Beschäftigten, die nicht dem BUAG unterliegen (für dem BUAG unterliegende Beschäftigte sieht bereits § 31 BUAG eine entsprechende Datenübermittlungspflicht vor), automationsunterstützt zu übermitteln.

(2) Aus Sicht des RH wäre es zweckmäßig, wenn die Daten, die nun mit der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz des Amtes für Betrugsbekämpfung ausgetauscht werden sollen, auch für vom Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge bzw. von der Sozialversicherung durchgeführte Prüfungen der Lohnabgaben herangezogen werden könnten. Der RH regt eine entsprechende Ergänzung der geplanten Bestimmungen an.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

(1) Zuzolge der dem Entwurf zugrunde liegenden Erläuterungen müssen für die technische Umsetzung des geplanten Datenaustauschs zwischen BUAK und Bau-ID GmbH Schnittstellen für die Datenabfragen und die Dokumentation für die Abfragen programmiert werden. Zusätzlich müsse ein Programm für die Benutzerzuordnung zwischen Bau-ID und BUAK geschrieben werden. Dazu würden laut Angaben der BUAK zwei Programmiererinnen bzw. Programmierer für je sechs Monate benötigt, wofür Personalkosten von rd. 90.000 EUR anfallen würden. Zusätzlicher Sachaufwand sei nicht zu erwarten.

(2) Der RH weist darauf hin, dass Aufwendungen nicht nur für die Entwicklung der Schnittstellen und des Programms zur Benutzerordnung zu erwarten sind, sondern auch für deren laufenden Betrieb und Wartung. Die Angabe in den Erläuterungen, dass zusätzlicher Sachaufwand nicht zu erwarten sei, ist daher aus Sicht des RH nicht nachvollziehbar. Der RH regt eine Erweiterung der Darstellung der finanziellen Auswirkungen auch auf Betrieb und Wartung der neu zu entwickelnden Schnittstellen und Programme an.

(3) Mangels näherer Ausführungen in den Erläuterungen bleibt unklar, ob auch für die erst 2020 errichtete Bau-ID GmbH, die mit der Errichtung und dem Betrieb des neuen IT-Systems befasst sein soll, im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen Kosten anfallen werden.

(4) Dem RH ist damit eine abschließende Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen nicht möglich. Da auch bei der vereinfachten Darstellung der finanziellen Auswirkungen gemäß § 7 Abs. 2 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F., die in § 3 Abs. 2 WFA-FinAV genannten Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten sind, entsprechen die Erläuterungen aus den genannten Gründen insofern nicht vollständig den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und den hiezu ergangenen WFA-Grundsatz-Verordnung – WFA-GV, BGBl. II 489/2012 i.d.g.F., und WFA-FinAV.

Je eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

